# Kriterien für Projekt- und Förderentscheidungen für die Stiftung "Jugendarbeit in der Stadt Magdeburg" - Antragsverfahren -

### I. Allgemeine Grundsätze

- 1. Die Stiftung führt gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung eigene Maßnahmen durch und fördert Maßnahmen Dritter.
- 2. Projekt- und Fördermaßnahmen müssen durch eine deutlich herausragende Qualität, sowie durch lokale, regionale oder überregionale Bedeutung bestimmt sein.
- 3. Gefördert werden Projekte von und/oder mit Kindern und Jugendlichen. Auf Anfrage sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Jugendstiftung besteht gemäß § 3 Abs. 5 ihrer Satzung nicht. Dies schließt vor allem Projektträger ein, die bereits in den Genuss einer Förderung durch die Jugendstiftung gelangt sind.
- 5. Maßnahmen von Antragstellern, die außerhalb der Stadt stattfinden, werden grundsätzlich nicht gefördert.

### II. Antragsberechtigte

Die Begünstigten der Jugendstiftung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Magdeburg haben oder in Magdeburg tätig sind.

### III. Antragsweg

- 1. Für Förderanträge ist ein Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Für zusätzliche Angaben sind dem Antragsformular Anlagen beizufügen.
- 2. Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines inhaltlich nachvollziehbaren Konzeptes und eines genauen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans zum jeweiligen Einzelprojekt.

### IV. Finanzielle Rahmenbedingungen für Stiftungsprojekte und Fördermaßnahmen

- 1. Um möglichst viele Projekte durchführen bzw. fördern zu können, stehen pro Einzelprojekt grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent der jährlich vorhandenen Stiftungsmittel zur Verfügung, pro Großprojekt nicht mehr als 25 Prozent.
- 2. Wer einen Antrag auf Förderung durch die Jugendstiftung stellt, hat grundsätzlich Eigenmittel in angemessenem Rahmen aufzubringen. Dabei sind weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. öffentliche Zuschüsse,

auszuschöpfen. Die Eigenbeiträge ermessen sich nach den finanziellen Verhältnissen der Antragsteller und der Projektbegünstigten.

### V. Antragsfristen

Projekt- Förderanträge sind grundsätzlich bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für die Frühjahrssitzungen und für die Herbstsitzungen jeweils bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

## VI. Bewilligung, Auszahlung bewilligter Mittel und Nachweispflichten der Projektträger

- Nach Antragsbewilligung erhält ein Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, welcher Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrags kann mit Auflagen verbunden sein.
- 2. Bewilligte Mittel sind formlos schriftlich, jedoch unter Angabe des genauen Verwendungszweckes bei der Jugendstiftung anzufordern.
- 3. Die Stiftung überweist 90 Prozent des bewilligten Gesamtbudgets (in begründeten Ausnahmefällen 95 Prozent) ggf. in Teilbeträgen zeitnah, d.h. wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden. Der Restbetrag in Höhe von 10 Prozent (5 Prozent) der bewilligten Mittel wird ausgezahlt, sobald der Projektträger die ordnungsgemäße, dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel nachweist und sich die entsprechenden Angaben nach Prüfung bestätigt haben.
- 4. Enthält der Bewilligungsbescheid der Stiftung projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Projektträger gegenüber der Stiftung bis spätestens 30.11. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt der Stiftung zu verwenden. Liegt der Verwendungsnachweis des Projektträgers bei der Stiftungsgeschäftsstelle nicht zur vorgenannten Frist vor, verfällt die letzte Rate der bewilligten Mittel und steht der Jugendstiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.
- 5. Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

### VII. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

- Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Teilbeträge, die der Projektträger entgegen einer früheren Mitteilung an die Stiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.
- 2. Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben, ändert das Förderprojekt oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht

- auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der Stiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 3. Bei Verringerung der Gesamtkosten des Projektes kann sich der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig reduzieren.

#### VIII. Ausschlusskriterien

- 1. Förderanträge, die außerhalb des Förderspektrums der Stiftung liegen, werden von vornherein durch den Vorstand abgelehnt und unterliegen nicht der weiteren Prüfung durch die Stiftung.
- 2. Abgelehnte Anträge können nicht erneut gestellt werden.
- 3. Die Stiftung fördert keine Pflichtaufgaben von öffentlichen Trägern.
- 4. Eine Finanzierung von laufenden Personal- und Sachkosten sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen zugunsten eines Antragstellers ist ausgeschlossen. Investitionen werden nur dann unterstützt, wenn sie der Projektdurchführung dienen.
- 5. Die Mindestantragssumme beträgt grundsätzlich 1000 Euro. Darunter liegende Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

### IX. Bericht über Förderprojekte

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

### X. Dauerförderung von Projekten

- 1. Grundsätzlich soll in Anbetracht der knappen Ressourcen die Dauerförderung von Projekten vermieden werden.
- 2. Als Dauerförderung im Sinne dieser Kriterien gilt ein Zeitraum, der 5 Jahre überschreitet.
- 3. Die Beschränkung des Förderzeitraumes gilt nicht für Projekte, die vom Kuratorium als Leuchtturmprojekte klassifiziert werden.
- 4. Nach einer Unterbrechung der Förderung von 5 Jahren kann eine erneute Förderung erfolgen.